

Deutsch-Indische Partnerschaften in der Hochschulzusammenarbeit 2020 - 2024

Anlage 1 - Zuwendungsfähige Ausgaben und Fördersätze

1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

Unter Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung fallen diejenigen Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger (ZE) auf der Grundlage von Arbeitsverträgen zahlt. Voraussetzung für ihre Zuwendungsfähigkeit ist deren Notwendigkeit und Angemessenheit sowie ein unmittelbarer Projektbezug.

Für die Projektkoordination kann bis zu einer halben Stelle EG 13 beantragt werden.

1.1 Personal Inland

Das Personal ist in folgenden Unterausgabearten zu erfassen:

- wiss. Mitarbeiter
- wiss. Hilfskraft
- stud. Hilfskraft
- sonstiges Personal (z.B. administratives Personal)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Als Maßstab für die Angemessenheit können die Vorgaben des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) bzw. der Länder (TV-L) herangezogen werden; die Tätigkeit muss der Eingruppierung entsprechen.

Insoweit Probleme bei der Beschäftigung studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TV-L-Angestellte (E8) beantragt werden.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

Honorare (z.B. für Referententätigkeiten) sind nur in Ausnahmefällen und nur für externes Fachpersonal in Deutschland und in Indien zuwendungsfähig (**Honorare an Beschäftigte/Personal des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähig**).

Für DAAD-typische Honorartätigkeiten (Lehreinsetze im Ausland, Übernahme von Moderationen, Seminarleitungen sowie Beratungs- und Evaluationstätigkeiten) gelten im Inland die Standard-Vergütungssätze der Honorartabelle (s. Anhang 7). Für diese Honorartätigkeiten in der indischen Region gelten die Vergütungshöchstsätze I der Honorartabelle. Für andere Tätigkeitsbereiche ist die Angemessenheit der Honorare im Einzelfall zu prüfen.

2.2 Mobilität und Aufenthalt - Personal des Zuwendungsempfängers (Reisen zum Veranstaltungsort)

Ausgaben für Mobilität (Fahrt und Flug) und Aufenthalt können gemäß BRKG bzw. LRKG geltend gemacht werden.

2.3 Sachausgaben Inland/Ausland

Sachmittel für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahmegebühren für Konferenzen, Telefonkosten, Druck- und Kopierkosten, Verbrauchsmaterial, Bücher sowie ggf. benötigte Geräte (keine Trinkgelder, Gastgeschenke).

3. Geförderte Personen – Mobilitätspauschalen

Mobilitätspauschale - deutsche Graduierte, Doktoranden, Postdocs und promovierte Wissenschaftler und Dozenten von Deutschland nach Indien

Hin- und Rückreise (in Euro)	
Graduierte, Doktoranden, Postdocs	erfahrene Wissenschaftler
1050	1250

Mit der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Visagebühren, Ausgaben für Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten.

Entstehung (Auszahlung vom DAAD maximal sechs Wochen vorher möglich):

- Reiseantritt

Nachweis:

- Teilnehmerliste

Hinweis:

Die Geltendmachung für Ausgaben für Mobilität der indischen Seite sind von der indischen Partnerinstitution bei der Partnerorganisation UGC zu beantragen.

4. Geförderte Personen – Aufenthalt

4.1 Aufenthaltspauschale - Graduierte, Doktoranden und Postdocs der deutschen Seite für Aufenthalte in Indien

Aufenthaltspauschale		
	pro Monat (ab 23. Tag) in Euro	pro Tag in Euro
Graduierte	1025	46
Doktoranden	1575	70
Postdocs	2000	89

An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag.

Entstehung (Auszahlung vom DAAD maximal sechs Wochen vorher möglich):

- Aufenthalt

Nachweis:

- Teilnehmerliste

4.2. Aufenthalt –promovierte Wissenschaftler, Dozenten und Hochschulangehörige (nicht des Zuwendungsempfängers) der deutschen Seite in Indien

Ausgaben für den Aufenthalte (Übernachtung und Verpflegung) können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

4.3 Aufenthalt –Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler und sonstige Angehörige der Partnerinstitutionen der indischen Seite

Ausgaben für Aufenthalte (Übernachtung und Verpflegung) können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

Beiträge zur Auslandsrankenversicherung sind,

- sofern eine Aufenthaltspauschale geltend gemacht werden darf, aus dieser zu bestreiten,
- im Einzelnen geltend zu machen, sofern Ausgaben für den Aufenthalt nach BRKG/LRK oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden dürfen,

Beiträge für die Auslandskrankenversicherung für Personen der indischen Seite sind bei der UGC zu beantragen.

Mit der/den Partnerhochschule/n sollte ein **gegenseitiger Studiengebührenerlass** vereinbart werden.